



Stadtrat
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau



Sondernutzungsplan

Deponie Typ B Radmoos - Gossau

Besondere Vorschriften

Deponiestandort nach Art. 23 PBG, Deponieplan nach Art. 27 PBG
Plangesuch nach Art. 40 PBG

Von der Stadt Gossau erlassen am

Stadtpräsident Stadtratsschreiber(in)

Öffentlich aufgelegt vom bis

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am

Der Amtsleiter

AUFLAGEEXEMPLAR

Ausfertigung für		Projekt Nr. SG5228.310			
Studie	Projektverfasser CSD INGENIEURE+ CSD Ingenieure AG Fidesstrasse 6, CH-9006 St. Gallen T +41 71 229 00 90 E st.gallen@csd.ch	Entw.	Gez.	Gepr.	Datum 19.08.2022
Vorprojekt					
Auflageprojekt					
Ausführungsprojekt					
Abschlussakten					
		(Name der elektronischen Ablage)			
		Format	m²		

Besondere Vorschriften

Vorbehalt übergeordnetes Recht

Soweit der Sondernutzungsplan für die Deponie Typ B Radmoos nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung eine besondere Regelung trifft, bleiben die Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde vorbehalten.

Art. 1 Zweck

¹ Der Sondernutzungsplan für die Deponie soll die Ablagerung von Abfällen des Typ B, gemäss Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) und von unverschmutztem Aushub zur Geländeanpassung und zum Oberflächenabschluss innerhalb des Deponieperimeters regeln.

² Der Sondernutzungsplan trifft Aussagen über die Dimensionierung, die Erschliessung, einen geordneten Betrieb der Deponie, den technischen Anforderungen an das Bauwerk sowie eine gut in die Landschaft eingepasste Endgestaltung mit ökologischen Ausgleichsmassnahmen.

Art. 2 Geltungsbereich / Verbindlichkeit

¹ Der Sondernutzungsplan für die Deponie gilt für das im Situationsplan „Ausgangszustand“ Plan Nr. D02 als Planungsperimeter bezeichnete Gebiet.

² Alle in der Legende zu den nachfolgenden Plänen als Festlegungen bezeichneten Planinhalte, die Profile, die Massnahmen gemäss Umweltbeurteilung im Umweltverträglichkeitsbericht, sowie die Besonderen Vorschriften sind verbindlich.

Plan Nr. D02:	Ausgangszustand / Lebensraumkarte - Situation
Plan Nr. D03:	Betriebszustand / Etappierung - Situation
Plan Nr. D06:	Endgestaltung / Ökologische Ausgleichsmassnahmen / Landschaftspflegerischer Begleitplan - Situation
Plan Nr. D07 bis D11:	Ausgangszustand / Endzustand - Profile A-A bis E-E
Plan Nr. D12 und D13:	Ausgangszustand / Endzustand - Profile 1-1 und 2-2

³ Alle übrigen Planinhalte sowie der Planungsbericht sind wegleitend.

Art. 3 Ausmass / Begrenzung der Deponie

¹ Für die Deponie werden die zulässige Begrenzung und das Ausmass im Situationsplan „Endgestaltung“, Plan Nr. D06 und in den Profilen der Pläne Nr. D07 bis D13 verbindlich festgelegt. Die Ausdehnung und Endtopografie der Deponie wird mit den Höhenlinien definiert und ist nach Abklingen allfälliger Setzungen einzuhalten. Überschreitungen dieses Ausmasses sind nicht erlaubt. Der höchste Punkt der Deponieschüttung inkl. Rekultivierungsschicht darf 630 m ü.M. nicht überschreiten.

² Die Geländeform ist regelmässig mittels Vermessung zu überprüfen und mit dem Endgestaltungsplan abzugleichen. Die vom Betreiber erhobenen Daten sind der Stadt zur Verfügung zu stellen.

Art. 4 Auffüllung und Etappierung

¹ Die Deponie wird für ein Deponievolumen von ca. 1.5 Mio. m³ ausgelegt. Davon sind 1 Mio. m³ Material Typ B und 0.5 Mio. m³ unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale in den Bereichen der Geländeanpassungen und des Oberflächenabschlusses. Alle Masse sind Festmasse.

² Die Deponierung von Typ B Material ist spätestens 25 Jahre nach erster Inbetriebnahme des Kompartiments Typ B abzuschliessen.

³ Die Deponie ist gemäss den in Plan D03 «Betriebszustand/Etappierung» bezeichneten Etappen I bis IV mit einer Etappendauer von je maximal 7 Jahren auszuführen.

Art. 5 Erschliessung

¹ Die verkehrsmässige Erschliessung auf das Deponieareal erfolgt von und zur Wilerstrasse.

- ² Die Zuführung von Material hat primär von Osten her über den Autobahnanschluss Gossau und Wilerstrasse und nur zu geringen Teilen von Westen aus dem Gebiet Niederwil/Oberbüren zu erfolgen.
- ³ Die Zufahrt auf das Deponiegelände ist im Plan D03 geregelt. Die Entwässerung von Zufahrt und Betriebsfläche erfolgt über die Schulter.
- ⁴ Sicherheit ist im Besonderen für Velofahrer und Fussgänger zu gewährleisten.

Art. 6 Bauten und Anlagen während des Deponiebetriebs

- ¹ Es sind nur die für einen geordneten Deponiebetrieb erforderlichen Bauten und Anlagen wie Brückenwaage, mobile Personal- und Materialcontainer, mobiler Maschinenunterstand, Bau-WC und Abstellplatz PW zulässig. Diese dürfen nur innerhalb des auf dem im Plan D03 bezeichneten asphaltierten Bereichs «Erschliessungsstrasse/Betriebsfläche» erstellt werden.
- ² Die im Plan D03 «Betriebszustand/Etappierung» bezeichnete «Zufahrt» und «Erschliessungsstrasse / Betriebsfläche» sind aufzuschütten und zu asphaltieren und mit einer Platzentwässerung über die Schulter zu erstellen. Kleinere Unterhaltsarbeiten an Maschinen dürfen auf der Betriebsfläche vor Ort nur auf einem asphaltierten, vom Rest der Fläche getrennten Bereich durchgeführt werden. Dieser abgetrennte Bereich ist separat in einen Totschacht zu entwässern. Dieser ist regelmässig zu entleeren und das Material fachgerecht zu entsorgen.
- ³ Zur Materialaufbereitung ist der Einsatz einer mobilen Anlage (Brecheranlage) an bis zu 10 Tagen im Jahr auf der Betriebsfläche zulässig. Massnahmen zur Reduktion von Lärm- und Staubemission sind einzuhalten.
- ⁴ Grössere Reparaturen, Wartungen oder Maschineninspektionen dürfen nicht vor Ort durchgeführt werden.
- ⁵ Für die Betankung von Maschinen dürfen ausschliesslich geprüfte, doppelwandige Baustellentanks verwendet werden.
- ⁶ Das Betanken der Baumaschinen darf nur auf den asphaltierten Flächen erfolgen. Bei diesen Arbeiten und beim Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten ist dafür zu sorgen, dass Flüssigkeitsverluste verhindert und auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und vor Versickerung in den Untergrund zurückgehalten werden können.
- ⁷ Der Eingangsbereich ist während der ganzen Zeit des Deponiebetriebs gemäss Plan D03 „Betriebszustand/Etappierung“ mit einem Zaun und einem Eingangstor zu versehen.
- ⁸ Die Umzäunungen und die Etappierung haben Rücksicht auf die Wildtierdurchgängigkeit zu nehmen und werden so realisiert, dass ein Wildwechsel auch während der Betriebszeit gewährleistet ist. Diese Massnahmen haben in Abstimmung mit dem Wildhüter zu erfolgen.
- ⁹ Eigenreklame- und Firmenanschriften sind innerhalb des Planungsperrimeters bis zu einer Gesamtfläche von 16 m² zulässig.

Art. 7 Betriebsregelungen

- ¹ In Abstimmung mit der übergeordneten Verwertungspflicht gemäss VVEA darf nur Typ B Material in dem im Plan bezeichneten Geltungsbereich «Kompartiment Typ B» deponiert werden. In den Randbereichen zur Geländeanpassung und als Oberflächenabschluss darf nur unverschmutztes Aushub- oder Abraummaterial, das die Anforderungen der VVEA einhält, eingebaut werden. Zur Sicherstellung dieser Forderungen hat eine Eingangskontrolle und eine Buchführung über das angelieferte Material zu erfolgen.
- ² Der Deponiebetreiber hat grundsätzlich von jedem Abfallabgeber geeignetes Deponiematerial aus dem zugewiesenen Einzugsgebiet zur Deponierung zu übernehmen.
- ³ Die Deponie darf an Werktagen ohne Samstage von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr in Betrieb sein.
- ⁴ Die Anlieferungen dürfen an Werktagen ohne Samstage von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:45 Uhr erfolgen. Anlieferungen sind zu dokumentieren und den Behörden in Form eines jährlichen Berichts einzureichen. Die genaue Art der Berichterstattung wird durch das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen vorgegeben.

⁵ Massnahmen zur Reduktion der Staubemissionen werden im Betriebsreglement geregelt.

Art. 8 Endgestaltung

¹ Die Rekultivierung der Flächen hat spätestens unmittelbar nach Beendigung der Auffüllung der jeweiligen Etappe zu erfolgen.

² Die im Plan Nr. D06 „Endgestaltung“ bezeichneten, landwirtschaftlich genutzten Flächen sind fachgerecht zu rekultivieren. Fruchtfolgeflächen sind gemäss Plan D06 «Endgestaltung» auf einer Fläche von 96'500 m² wiederherzustellen. Dabei sind 79'700 m² mit einer Pflanzennutzbarengründigkeit im gesetzten Zustand von mindestens 24 cm Oberboden und 50 cm Unterboden respektive 16'800 m² mit 25 cm Oberboden und 25 cm Unterboden wiederherzustellen. Die Dauer der Folgebewirtschaftung nach der Rekultivierung wird auf 4 Jahre Grünland-Nutzung festgesetzt. Die Bodenkundliche Baubegleitung hat bis Abnahme Folgebewirtschaftung zu erfolgen.

³ Die eingebrachten Oberflächen sollen grundsätzlich Neigungen von mindestens 5 % oder steiler aufweisen, um die Entwässerung zu gewährleisten. Ausnahmen bilden Geländekuppen.

⁴ Die Rekultivierung muss bis spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Auffüllung abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt sind die Betriebseinrichtungen vollständig zu entfernen.

⁵ Die im Plan D06 «Endgestaltung/Ökologische Ausgleichsmassnahmen» sowie im Plan D16 «Landschaftspflegerischer Begleitplan» dargestellten und im UVB beschriebenen Flächen und Elemente des «Ökologischen Ausgleichs» sind für 25 Jahre über das Ende des Deponiebetriebs hinaus verpflichtend und durch eine Personaldienstbarkeit oder Grundbucheintrag sicherzustellen.

Art. 9 Nachsorge

Die Nachsorgephase der Deponie dauert mindestens 5 Jahre. Die Inhaberin oder der Inhaber der Deponie muss den Bestimmungen der VVEA Art. 43 folgen und dafür sorgen, dass die Anlagen regelmässig kontrolliert und gewartet werden, Sickerwasser kontrolliert wird und die Bodenfruchtbarkeit der Oberfläche überwacht wird.

Art. 10 Garantie / Sicherheit

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann der Stadtrat nach Androhung Ersatzmassnahmen anordnen.